

**Entscheidung Nr. 12158 (V) vom 14.10.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.10.2015**

Anregungsberechtigte:

Hauptzollamt Gießen
Zollamt Bad Hersfeld
Leinenweberstraße 4
36251 Hersfeld

Az. SV 0216 B-VWB-Nr. 984/2015

Verfahrensbeteiligte 1:

Unearthed Films
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

Maniac Entertainment
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 3:

MVDvisual

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 01.07.2015 eingegangene Indizierungsanregung am 14.10.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

Die DVD

„100 Tears“, Extended Director's Cut

Unearthed Films, Anschrift unbekannt,
MVDvisual, Pottstown, USA,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der verfahrensgegenständlichen DVD handelt es sich um einen sog. Slasher-Film aus dem Jahr 2007. Der Film wurde in den USA produziert. Regie führte Marcus Koch. Hauptdarsteller sind Raine Brown, Joe Davison, Georgie Chris und Jack Amos. Die Laufzeit beträgt 95:37 Minuten inklusive Abspann (Coverangabe 97 Min.).

Die Handlung des vorliegenden Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Ein als Clown verkleideter Serienmörder schlägt im Abstand von mehreren Jahren immer wieder zu. Die Journalisten Mark Webb und Jennifer Stevenson werden im Rahmen einer neuen Mordserie auf die Taten aufmerksam und beginnen zu recherchieren. Dabei finden sie heraus, dass der Mörder früher Zirkusclown war und sich nunmehr aufgrund einer früheren Falschbezeichnung auf einem Rachezug befindet. Schließlich kommt es zur Konfrontation zwischen Webb, Stevenson und dem Mörder, bei der Webb getötet wird. In einer am Ende des Abspanns zu sehenden zusätzlichen Sequenz stellt sich heraus, dass der Serienmörder hingegen die Auseinandersetzung überlebt hat.

Im Wesentlichen besteht der Film aus einer Aneinanderreihung von überwiegend mit einem Fleischerbeil begangenen Morden.

Die DVD enthält neben dem Hauptfilm als Bonusmaterial zwei „Behind the Scenes“-Beiträge, ein „Making of“ und einen Beitrag mit dem Titel „Mini Movies“. Bei letzterem handelt es sich um aneinandergereihte Amateurvideos, auf denen unter anderem die Abtrennung von Fingern mit einem Messer zu sehen ist, das Abtrennen eines Armes mit einer Schaufel, das Heraustrennen eines Auges, das Abtrennen einer Zunge, das Überfahren von Menschen und das Spalten eines Schädels mittels einer Axt zu sehen sind. Außerdem werden in einem weiteren Beitrag mit dem Titel „Outtakes“ nicht im Film verwendete Szenen präsentiert.

Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer gekürzten Fassung (91 Min.) zur Prüfung vorgelegt. Dieser gekürzten Fassung wurde die Freigabe „Keine Jugendfreigabe“ erteilt. Die FSK führt in der Begründung des Entscheids aus:

„Ein Horrorfilm, der bewusst trashig gemacht wurde. Der Film ist schlecht synchronisiert, er hat keine tiefergehenden Effekte und ist zumeist auf einem abgelegenen Schrottplatz gedreht worden. Der ganze Film strotzt vor inszeniertem Dilettantismus. Beim Ansehen kam dadurch die Überlegung auf, ob dieser Film nicht auch schon von Sechzehnjährigen durchschaut werden kann.

Der blutige Einstieg in die Handlung, die sinnlose Abschlachtereie, die unmotivierte Mordlust und die Verbindung von Sex und Gewalt, lassen jedoch etwas anderes als die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ nicht zu.

Inhaltlich ist der ganze Film in Wort und Bild ein einziger Blutrausch. Das Aufschlagen von Köpfen und spritzendes Blut wird in einer derben Art und Weise gezeigt. Es gibt aber keinerlei Identifikationsfiguren und auch der blutige Showdown ist noch einmal Trash der besonderen Art.

So wird Gewalt inszeniert, die ohne Sinnhaftigkeit allein der Erregung dienen soll. Der Ausschuss lehnte deshalb eine Jugendfreigabe ab. Eine Verrohung oder Desensibilisierung ist nicht ausgeschlossen. Die Gewalt wird allerdings völlig übertrieben und deutlich fiktional dargestellt, z.T. als Clownerie verpackt. Der Charakter ist eindeutig reali-

tätsfremd und entspricht in keiner Weise einer normalen nachvollziehbaren Handlung. Eine Jugendgefährdung konstatierte der Ausschuss deshalb nicht.“

Mit Schreiben am 01.07.2015 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben regt das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, die Indizierung der DVD wegen des Verdachts der Jugendgefährdung an.

Die Verfahrensbeteiligte zu 3 wurde form- und fristgerecht über die Absicht die Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, informiert. Die Verfahrensbeteiligte zu 1, deren ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden konnte, wurde per E-Mail benachrichtigt. Von der Verfahrensbeteiligten zu 2) konnten trotz intensiver Bemühungen seitens der Bundesprüfstelle keine Kontaktdaten ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „100 Tears“ Extended Director’s Cut, Uearthed Films / MVDvisual, war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der streitgegenständliche Film wirkt verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Auflage; § 18 Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwi-

schenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Der Film besteht zu einem erheblichen Teil aus drastischen Tötungsszenen. Die Tötung der Opfer des Serienkillers wird im Detail gezeigt. Die Gewaltdarstellungen prägen das Geschehen des Films, sie sind aufgrund der nur rudimentär gegebenen Rahmenhandlung als selbstzweckhaft einzustufen. Der Film erscheint letztlich als Aneinanderreihung von Metzelszenen, in denen die Opfer des Serienmörders – meist mit einem Beil – verstümmelt werden.

Das Gremium sieht in der Aneinanderreihung von Szenen, die brutale Morde zeigen, insgesamt eine verrohende Wirkung. Verwiesen sei insbesondere, aber nicht ausschließlich auf folgende Szenen:

9:30 Zerschlagen des Schädels mit dem Beil

13:18 Frau im Rollstuhl wird geköpft, der Mörder stößt den Rollstuhl mit dem Rumpf der Frau die Treppe herunter

14:10 Der Mörder rammt einer Frau das Beil in den Bauch, Gedärme fallen auf den Boden

25:35 Aufschneiden des Bauches eines Opfers mittels einer Kreissäge, Entnahme von Gedärmen, die in einen Eimer geworfen werden

43:50 Einem weiteren Opfer werden die Füße abgeschlagen

45:35 Mehrfaches Schlagen mit dem Beil in den Bauch eines Opfers, Gedärme fallen aus dem Bauchraum heraus

- 66:00 Durchtrennung des Rumpfes mit dem Beil, hervorquellende Gedärme
- 66:12 Stich in den Rumpf, herausziehen von Gedärmen
- 67:54 Abschlagen eines Fußes
- 69:00 Zerhacken eines menschlichen Körpers
- 89:00 Abtrennen eines Kopfes, der in hohem Bogen fliegt und anschließend über den Boden rollt

Die Art und Weise, in der im Film durchgehend Menschen verstümmelt und getötet werden, ist nach Ansicht des Gremiums in hohem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Verletzungs- und Tötungshandlungen werden im Detail gezeigt, der Film wirkt über erhebliche Strecken wie ein Blutrausch. Das Blut fließt in Strömen, immer wieder werden neben abgetrennten Gliedmaßen auch aus den Körpern quellende Gedärme gezeigt. Die recht einfach gestrickte Rahmenhandlung tritt meist völlig hinter die aneinandergereihten Metzelszenen zurück. Die in dem Film gezeigten Grausamkeiten tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Film in weiten Teilen dilettantisch umgesetzt ist, da die Mord- und Metzelszenen gleichwohl wirkungsvoll in Szene gesetzt sind.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Gewalttaten und -folgen werden deutlich im Bild visualisiert.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann aufgrund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Abschlachten von Menschen eine akzeptable Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen erheblichen Kunstgehalt des Films feststellen. Der Film ist als Low-Budget-Produktion zu erkennen, die mit einfachsten Mitteln erstellt wurde und ganz überwiegend auf negative Resonanz bei Kritikern gestoßen. So bewertete Christian Roman den Film bei filmstarts.de mit 0,5 von 5 Sternen:

„It's gonna hurt!“ – passender könnte der Untertitel des Direct-to-DVD-Horrorfilms „100 Tears“ nicht sein. Denn mehr als Schmerzen wird die Geschichte um den psychopathischen Clown Gurdy, der schnitzelnd durch Florida zieht, beim Publikum nicht hervorrufen. Die Handlung ist belanglos, die Schauspieler unfähig und die schlechten Spezialeffekte versprühen nicht einmal mehr einen trashigen Charme. Bemerkenswert ist allein die Entschlossenheit, mit der Regisseur Marcus Koch das unterirdische Niveau über die gesamte Laufzeit von 90 Minuten hält“

Auch in einschlägigen Filmforen ist der Film ganz überwiegend auf negative Resonanz gestoßen.

Der Kunstgehalt des Films ist als eher gering zu bewerten.

Demgegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch einzuschätzen. Die Darstellung der Gewalt bleibt gegenüber der rudimentären Rahmenhandlung absolut im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und brutalen Gewaltsequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist als hoch anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Das 3er-Gremium hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob zusätzlich zu einer Jugendgefährdung auch eine Gewaltverherrlichung im Sinne § 131 StGB gegeben ist. Es ist zu der Einschätzung gekommen, dass sich der Film zwar im Grenzbereich zur Verwirklichung des Tatbestands des § 131 StGB bewegt, die Grenze zur Gewaltverherrlichung/-darstellung aufgrund der überzeichneten und dilettantischen Umsetzung aber noch nicht überschritten sein dürfte.

Die DVD war deswegen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.